

§ 91 GehG Funktionszulage

GehG - Gehaltsgesetz 1956

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.01.2026

1. (1) Militärfunktionäre gebührt eine ruhegenußfähige Funktionszulage, wenn sie dauernd mit einem Arbeitsplatz betraut sind, der nach § 147 BDG 1979 einer der nachstehend angeführten Funktionsgruppen zugeordnet ist. Die Funktionszulage beträgt

in Verwendungsgruppe	der in Funktionsgruppe	der in der Funktionsstufe				
1	2	3	4			
Euro						
M BO 1	1	76,8	227,9	425,2	485,4	
und						
M ZO 1						
2	379,0	606,9	1 363,5	2 271,2		
3	409,8	749,7	1 641,8	2 717,4		
4	436,3	955,2	1 787,2	2 865,5		
5	1 002,6	1 760,7	3 143,6	4 283,3		
6	1 208,2	2 036,1	3 445,7	4 556,3		
M BO 2,	1	91,0	106,3	121,5	137,0	
M ZO 2						
und						
M ZO 3						
2	106,3	137,0	166,3	227,9		
3	258,8	365,0	530,0	1 060,2		
4	334,1	454,5	727,2	1 439,2		
5	365,0	485,4	787,3	1 545,4		
6	454,5	606,9	1 060,2	1 787,2		
7	530,0	682,4	1 135,7	1 969,0		
8	1 068,4	1 424,9	2 136,9	2 991,4		

9	1 139,6	1 567,8	2 350,8	3 560,6	
M BUO	1	91,0	106,3	121,5	137,0
und					
M ZUO					
2	106,3	137,0	166,3	197,3	
3	152,4	227,9	303,6	530,0	
4	227,9	303,6	379,0	606,9	
5	303,6	379,0	606,9	924,5	
6	379,0	454,5	758,0	984,8	
7	454,5	606,9	908,9	1 212,4	

1. (2) Ab Erreichen des angeführten Besoldungsdienstalters gebührt

1. die Funktionsstufe 4 in den Verwendungsgruppen
 1. a) M BO 1 und M ZO 1 nach 35 Jahren und sechs Monaten,
 2. b) M BO 2 und M ZO 2 nach 37 Jahren und sechs Monaten,
 3. c) M ZO 3 nach 40 Jahren und sechs Monaten sowie
 4. d) nach 41 Jahren in den übrigen Verwendungsgruppen;
2. die Funktionsstufe 3 in den Verwendungsgruppen
 1. a) M BO 1 und M ZO 1 nach 23 Jahren und sechs Monaten
 2. b) M BO 2 und M ZO 2 nach 25 Jahren und sechs Monaten,
 3. c) M ZO 3 nach 28 Jahren und sechs Monaten sowie
 4. d) nach 29 Jahren in den übrigen Verwendungsgruppen;
3. die Funktionsstufe 2 in den Verwendungsgruppen
 1. a) M BO 1 und M ZO 1 nach elf Jahren und sechs Monaten,
 2. b) M BO 2 und M ZO 2 nach 13 Jahren und sechs Monaten,
 3. c) M ZO 3 nach 16 Jahren und sechs Monaten sowie
 4. d) nach 17 Jahren in den übrigen Verwendungsgruppen.

Es gebührt die jeweils höchste Funktionsstufe, zumindest aber die Funktionsstufe 1.

1. einer höheren Funktionsgruppe angehört hat oder
 2. außerhalb des Militärischen Dienstes bei einer inländischen Gebietskörperschaft eine Funktion ausgeübt hat, die einer der angeführten Funktionsgruppen zugeordnet oder diesen Funktionen gleichwertig ist.
1. der Funktionsgruppe 6 der Verwendungsgruppe M BO 1 oder
 2. der Funktionsgruppe 9 der Verwendungsgruppe M BO 2

außerdem alle zeitlichen Voraussetzungen für den Anfall der Funktionszulage der Funktionsstufe 4 der nächstniedrigeren Funktionsgruppe der betreffenden Verwendungsgruppe, so gebührt ihr anstelle ihrer Funktionszulage die betraglich höhere Funktionszulage der Funktionsstufe 4 dieser niedrigeren Funktionsgruppe.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 30.06.2026

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at